

Satzung für die Verleihung des Hans-Rost-Preises

1. Die DGS verleiht den Hans-Rost-Preis für herausragende theoretische und/oder praktische und/oder mediale und/oder fördernde Leistungen auf dem Gebiet der Suizidforschung oder der Suizidprävention. Der Preis wird in der Regel alle zwei Jahre verliehen, das Intervall kann aber verändert werden.
2. Die Verleihung erfolgt in einer oder mehreren Kategorien. Kategorien bilden a) Forschung in der Frühkarriere ; b) Forschung als Lebenswerk; c) präventive Medienbeiträge; d) PraktikerInnen der Suizidprävention. Unter Rubrik a) fallen alle ForscherInnen mit weniger als 10 Jahren Forschungstätigkeit im Feld der Suizidprävention gerechnet ab erster Publikation ODER mit weniger als 40 Lebensjahren. ForscherInnen mit Habilitation oder ähnlicher Leistung sind nicht dieser Gruppe zuzuordnen.
3. Die Kategorien können ggf. öffentlich ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung erfolgt nach der Auswahl der Kategorien im Rahmen der Frühjahrstagung im selben Jahr, somit ca. 6 Monate vor der Verleihung. Eine Ausschreibung ist insbesondere für die Kategorien a) und c) sinnvoll. Eine Ausschreibung betreffend a) sollte in Forschungs- und Universitätsnetzwerken erfolgen; eine nach c) in medienspezifischen Settings. Selbstnominierungen sind zulässig.
4. Preisträger/innen können Einzelpersonen, Personengruppen oder Institutionen sein. Jedes DGS-Mitglied ist berechtigt, Anwärter oder Anwärterinnen für den Hans-Rost-Preis vorzuschlagen. Jeder Vorschlag bedarf einer schriftlichen Begründung, die spätestens ca. 3 Monate vor dem Termin der Preisverleihung dem/der Vorsitzenden vorliegen sollte. Durch Ausschreibungen erfolgte Meldungen werden vom Rost Komitee (siehe unten) gesichtet und beurteilt. Auch hier muß der begründete Vorschlag spätestens ca. 3 Monate vor der Vergabe vorliegen.
5. Die Definition der zu honorierenden Kategorie(n) sowie die Auswahl der Preisträger/innen obliegt einem vom Vorstand der DGS für jeweils zwei Jahre eingesetztem Komitee. Mitglieder des Komitees sind: (I) der/die Vorsitzende der DGS (als Koordinator/in; (II) ein weiteres vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied; (III) ein von der Arbeitsgemeinschaft zur Erforschung suizidalen Verhaltens in der DGS gewähltes Mitglied; (IV) eine weitere auf suizidologischem Gebiet ausgewiesene Person, die nicht Mitglied des DGS-Vorstands ist und von diesem ernannt wird.
6. Das Komitee trifft seine Auswahl unter den vorgeschlagenen Anwärtern oder Anwärterinnen aufgrund der allen seinen Mitgliedern vorliegenden Begründungen. Die Entscheidung sollte nach mündlicher Aussprache möglichst im Konsens erfolgen. Sie wird schriftlich begründet. Kommt eine Mehrheitsentscheidung nicht zustande, kann das Komitee dem DGS-Vorstand empfehlen, eine Preisvergabe auszusetzen. Der Rechtsweg bleibt in jedem Fall ausgeschlossen.
7. Anfallende Reise- oder Telefonkosten, die durch eine Konferenz des Komitees entstehen, werden von der DGS übernommen.
8. Die Preisvergabe erfolgt durch den/die Vorsitzende/n während der Jahrestagung der DGS, oder im Fall einer Honorierung nach Kategorie c), im Rahmen einer etablierten Medienveranstaltung. In letzteren Fall ist eine Anwesenheit des Preisträgers/ der Preisträgerin auch bei der Herbsttagung erwünscht. Der oder die Preisträger/in/nen erhält/erhalten neben einer Urkunde die Bibliographie von Hans Rost. Der Preis ist gegenwärtig nicht dotiert.

Änderungen dieser Satzung können nur durch den Vorstand der DGS beschlossen werden.

Beschlossen durch den DGS-Vorstand, 08.03.2018